

Vereinsatzung
der
Schachfreunde Markgräflerland e. V.
In der Neufassung vom 26. Juni 2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Schachverein führt den Namen „Schachfreunde Markgräflerland e. V.“ und wird im Folgenden Verein genannt. Der Verein wurde am 11.04.2009 gegründet und am 10.09.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen. Das seit 2014 zuständige Amtsgericht Freiburg führt den Verein unter der Nummer „VR 300475“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Müllheim.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Schachspiels im Allgemeinen und besonders durch schachsportliche Jugendarbeit. Der Schachsport soll die kognitiven und charakterlichen Befähigungen ausbilden, die Wahrnehmungsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit sowie räumliches, systematisches und logisches Denken fördern und erhalten.
2. Der Verein soll der Ausübung und Förderung des Schachspiels als gesellschaftliche, kameradschaftliche und sportliche Disziplin dienen. Dabei sollen besonders die Regeln des Schachs als Freizeit- und Wettkampfsport in all seinen Formen vermittelt werden.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Durchführung eines regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebs, durch die Teilnahme an und die Organisation von Meisterschaften, durch die Pflege des sportlichen „Fair Play“ sowie durch die Förderung der schachsportlichen Aus- und Fortbildung.
4. Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband e. V. im Rahmen der Organisation des Deutschen Schachbundes e. V. und der Organisation des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen anschließen.
5. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann bei Bedarf eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten eines Vorstandes nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Müllheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht mit einem Anspruch auf Aufnahme in die Rangliste beim Badischen Schachverband e. V. verbunden.
4. Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr durch E-Mail oder dem Mitteilungsabruf von der Internetseite des Vereins keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Solange die Erklärung nicht vorliegt, darf der elektronische Schriftverkehr zur Durchführung von Vereinsgeschäften für dieses Mitglied nicht eingesetzt werden. Ansonsten gilt der Schriftverkehr dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit oder ohne allen Mitgliedsrechten und -pflichten ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist ohne Einhaltung einer Frist zum Halbjahresende und zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch den Vorstand, wenn es grob gegen die Fairness verstößt, den Vereinszwecken grob zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt, innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streit bietet oder mit dem Beitrag oder einer Umlage im Rückstand ist.
4. Im Ausschlussverfahren ist dem Beschuldigten Gehör zu geben. Der Ausschluss ist mit den Gründen dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Ausgeschlossene die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Im Verfahren ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds; gegenüber dem Verein vorher entstandene Verpflichtungen werden nicht berührt.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Eine anteilige Verrechnung oder anteilige Vergütung vom Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich darüber hinaus an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, aktiv oder unterstützend mitzuwirken und dadurch die Geschicke des Vereins zu bestimmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Schachvereins zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln, die Vereinsbeschlüsse zu respektieren, regelmäßig und pünktlich seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben und die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen im Verein erwartet. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie sportlichem Verhalten verpflichtet.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und in begründeten Ausnahmefällen Umlagen erhoben. Dabei ist die Offenheit des Vereins für Kinder und Jugendliche angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages; damit sind Stimmrecht und Wählbarkeit verbunden.

§ 8 Ordnungen

1. Der Verein ist verpflichtet, eine Beitragsordnung zu erstellen.
2. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Die Ordnungen werden nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vor dem vom Badischen Schachverband als Wechselfrist festgesetzten Termin durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Versammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein; die endgültige Tagesordnung wird daraufhin unverzüglich bekannt gegeben. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Dringlichkeitsanträge und Anträge in der Versammlung können nicht die Änderung dieser Satzung oder von Vereinsordnungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über Anträge,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und der Kassenprüfer.

§ 11 Verhandlungsleitung, Beschlussfassung, Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Minderjährige Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, aber kein beschließendes Stimmrecht; das Recht ihrer gesetzlichen Vertreter ist insoweit eingeschränkt. Jugendliche können nicht in den Vereinsvorstand und nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die signierte Niederschrift ist vom Vorstand aufzubewahren. Den Mitgliedern ist die gleichlautende Niederschrift unsigniert spätestens einen Monat nach Versammlungsende schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

§ 12 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer und
 - f) im Fall des Bestehens einer Jugendordnung dem Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der gesetzliche Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; im Übrigen gelten für ihre Wahl und ihr Ausscheiden die Bestimmungen über den Vorstand. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes und die Verwendung der Finanzen des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen, der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu beantragen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

4. Im Falle der Verschmelzung geht das Vermögen auf den neuen Verein über, sofern auch er dieselben steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt hierin eingewilligt hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adressen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied von Dachorganisationen muss der Verein die Daten seiner an Schachwettkämpfen beteiligten Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsort und –tag, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und bei Funktion im Verein die Telefonnummer und E-Mail-Adresse) an den Verband weitergeben.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliedsdaten ausgehändigt.
5. Der Verein kann besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Meisterschaftsspielen sowie Feierlichkeiten in geeigneter Form öffentlich bekannt machen. Der Verein verarbeitet die Daten und veröffentlicht die Namen seiner Mitglieder auf seiner Homepage nur, wenn sie nicht widersprochen haben.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft werden die Daten außer Name, Adresse und Geburtstag des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Ende der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Joachim Lischka
Schriftführer

Bernd Sommerhalter
Vorsitzender

Diese Satzung trat durch Eintragung ins Vereinsregister am 21.12.2015 in Kraft.